

# RS OGH 1960/6/21 4Ob86/60, 9ObA216/99a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.06.1960

## Norm

AngG §27 Z6 E6b

GewO 1859 §82 litf

## Rechtssatz

"Verletzung der Sittlichkeit" erfordert unzüchtige, also die Sittlichkeit in sexueller Beziehung verletzende Handlungen, wozu bloße Verletzung des gebotenen Anstandes bei Verrichtung der Notdurft nicht genügt.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 86/60  
Entscheidungstext OGH 21.06.1960 4 Ob 86/60  
Veröff: JBI 1961,95 = Arb 7255
- 9 ObA 216/99a  
Entscheidungstext OGH 15.09.1999 9 ObA 216/99a  
Vgl auch; Beisatz: Grundvoraussetzung für das Vorliegen des Entlassungsgrundes nach § 82 lit f GewO, dritter Tatbestand, der Anstiftung zu unsittlichen Handlungen, ist, daß die dort geforderte vorsätzliche Veranlassung solcher unsittlicher Handlungen geeignet ist, sich auf das Arbeitsverhältnis, den Arbeitgeber oder dessen Betrieb nachteilig auszuwirken. Die Tathandlung muß sich daher im Betrieb oder im örtlichen oder zeitlichen Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit ereignet haben. Die Verletzung des gebotenen Anstandes reicht nicht aus. (T1) Beisatz: Hier: § 82 lit f GewO - Unentliche Weitergabe eines Pornofilms an den befreundeten Arbeitskollegen anlässlich eines privaten Besuches - verneint. (T2)

## Schlagworte

SW: Angestellte, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Unzucht, Benehmen, geschlechtlich

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0029663

## Dokumentnummer

JJR\_19600621\_OGH0002\_0040OB00086\_6000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)